

**Anlage 1: Bericht und Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit**

1. Liste der Träger öffentlicher Belange

Anschreiben vom 25.09.2014

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Ort	Antwort
1	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 310	WEIMAR	01.12.14
2	Thüringer Landesamt für Vermessung	GOTHA	09.10.14
3	Landwirtschaftsamt	BAD SALZUNGEN	21.11.14
4	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	JENA	08.10.14
5	Thüringer Landesbergamt	GERA	02.10.14
6	Landesamt Denkmalpflege, Bau- und Kulturdenkmalpflege	ERFURT	02.10.14
7	Landesamt Denkmalpflege u. Archäologie	WEIMAR	09.12.14
8	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung	MEININGEN	01.12.14
9	Thüringer Forstamt	MARKSUHL	25.11.14
10	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen	JENA	-
11	Bund für Umwelt u. Naturschutz Landesverband Thüringen	ERFURT	28.11.14
12	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen	ERFURT	09.10.14
13	Grüne Liga e.V.	WEIMAR	-
14	Schutzgemeinschaft Dt. Wald Landesverband Thüringen	WEINBERGEN	19.11.14
15	AK heimische Orchideen e.V. Geschäftsstelle	UHLSTÄDT	-
16	Landesjagdverband Thüringen e.V.	ERFURT	25.11.14
17	Thüringer Landesanglerfischereiverband	ERFURT	-
18	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.	JENA	27.11.14
19	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	ERFURT	28.11.14
20	Straßenbauamt Südwestthüringen	ZELLA-MEHLIS	09.12.14
21	DB Service Immobilien GmbH	LEIPZIG	29.10.14
22	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH	EISENACH	-
23	Trink- und Abwasserverband Eisenach - Erbstromtal	EISENACH	04.11.14
24	Gasversorgung Thüringen GmbH	ERFURT	-
25	OHRA Hörselgas GmbH	FRÖTTSTEDT	08.10.14
26	EON Mitte AG	KASSEL	-
27	EON Thür. Energie AG Regionaler Netzbetrieb	OHRDRUF	-
28	Deutsche Telekom AG T-Com	ERFURT	-
29	Gemeinde Hörselberg-Hainich	HÖRSELBERG-HAINICH	-
30	Gemeindeverwaltung Krauthausen	KRAUTHAUSEN	-
31	Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda	WUTHA-FARNRODA	07.11.14
32	Stadt Ruhla	RUHLA	-
33	Gemeinde Marksuhl	MARKSUHL	07.10.14
34	Verwaltungsgemeinschaft Gerstungen	GERSTUNGEN	-
35	Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal	MIHLA	02.12.14
36	Stadt Treffurt	TREFFURT	-
38	Gemeinde Herleshausen	HERLESHAUSEN	-
39	Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach	EISENACH	-
40	Katholische Kirche	EISENACH	-
41	Industrie- u. Handelskammer	ERFURT	17.11.14
42	Industrie- u. Handelskammer	EISENACH	-
43	Handelsverband Thüringen	ERFURT	27.11.14
44	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt EA	BAD SALZUNGEN	-
45	Kommunale Personen- Nahverkehrsgesellschaft mbH	WUTHA-FARNRODA	20.10.14
46	Förderkreis zur Erhaltung der Stadt Eisenach e.V.	EISENACH	-
47	Verband der Kleingärtner Eisenach und Wartburgkreis	EISENACH	-
48	Geschäftsstelle Gewerbeverein Eisenach	EISENACH	-

Lfd. Nr.	Eingang
1	19.11.14
2	19.11.14
3	21.11.14
4	21.11.14
5	21.11.14
6	21.11.14
7	25.11.14
8	25.11.14
9	06.03.15

### 3. Abwägung der Anregungen der TÖB-Beteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>01</b>	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b>	
<b>01.1</b>	<b>Raumordnung und Landesplanung</b>	
	Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft südwestlich von Madelungen liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. (RP-SWT) Die dargestellte Fläche südwestlich von Madelungen umfasst ca. 7,5 ha und wird offenbar intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da weiterhin keine Angaben zu Art und Umfang der hier vorgesehenen Maßnahmen vorliegen, wird an den Einwendungen festgehalten.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen Die Ausgleichsfläche wurde im Rahmen des Planverfahrens für die Verlegung der A4 festgesetzt und nachrichtlich übernommen.
	Das LEP 2025 enthält keine konkreten Vorgaben für die touristische Entwicklung der Stadt Eisenach. Die Quellenangabe zu den diesbezüglichen Ausführungen in der vorliegenden Begründung (S. 7) ist zu korrigieren.	gemeint ist Seite 25 Quelle 7 Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Es ist richtig, dass im LEP keine konkreten Vorgaben für Eisenach formuliert sind. Die Leitvorstellungen und Forderungen der Raumplanung sprechen nur von „Städten“. Die selbst vorgenommene Ergänzung „wie Eisenach“ wird gestrichen. An der Quellenangabe wird festgehalten.
	<u>Bevölkerungsentwicklung</u> Die Begründung enthält umfangreiche Ausführungen zur bisherigen Bevölkerungsentwicklung der Stadt Eisenach. Die für den Planungshorizont von 15 Jahren zugrunde gelegte Zahl von 41.000 Einwohnern entspricht etwa der Prognose des TLS.	kein Abwägungserfordernis
	Es wird nochmals darauf hingewiesen, in der Begründung Basis- und Prognosejahr konkret zu benennen sowie Angaben zu Nebenwohnsitzen und dem sich hieraus ergebenden Wohnungsbedarf zu ergänzen.	Den Hinweisen wird teilweise entsprochen: Die Aussagen des Flächennutzungsplans zielen auf einen Planungshorizont bis 2030. Die Untersuchungen, Analysen und Prognosen wurden auf Grundlage derzeit zugänglicher Daten und Prognosemethoden erstellt. Die Anzahl der Nebenwohnsitze in Eisenach liegt unter 1% der Gesamtbevölkerung. Die Aussagen zu den Nebenwohnsitzen werden in der Begründung ergänzt.
	<u>Bedarfsermittlung</u> Eine Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Haushaltsentwicklung erfolgt nicht. Aus den diesbezüglichen Zahlen des TLS und der Haushaltsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird lediglich der Schluss gezogen, dass die Tendenz zu kleinen Haushalten weiter anhalten wird. Aussagen zur Entwicklung der Anzahl der Haushalte und dem hieraus abzuleitenden quantitativen und qualitativen Wohnungsbedarf fehlen.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Auf Grund der Ergebnisse des Zensus können zum Stichtag 09.05.2011 jetzt konkrete Daten zu den Haushalten vorgelegt werden. Dementsprechend werden die Aussage zur HH-Entwicklung ergänzt.
	Anhand der bisherigen Baufertigstellungen wird von einer künftigen jährlichen Bautätigkeit von 25-35 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ausgegangen. Anhand der Angaben in Tabelle 9 können die diesbezüglichen Schlussfolgerungen (beispielsweise die Summe der entstandenen Wohngebäude bzw. Ein- und Zweifamilienhäuser jedoch nicht nachvollzogen werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Tabelle 9 zeigt die Daten bis 2010 nur in Zweijahresschritten auf. Die angegebene Summierung wurde korrekt nach allen Jahren errechnet.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Dies ist, auch in Bezug auf den Bedarf nach anderen Wohnformen zu überarbeiten und zu präzisieren.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Aussagen zum Geschosswohnungsbau und zu alternativen Wohnformen finden sich im Punkt 3.1.1.3.2 Abschätzung des Wohnflächenbedarfs. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ist dies ausreichend, da die angegebenen Wohnformen i. d. R. in allen Wohn- und Mischgebietsflächen zulässig sind.
	<u>Potentialermittlung</u> Weiter wird dargelegt, dass die Lücken im Bestand nahezu bebaut sind, dann werden jedoch in bestehenden Bauflächen 100 WE als Potentiale für Ein- und Zweifamilienhäusern angegeben. Da kein entsprechendes Baulückenkataster vorliegt, kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Unter Pkt. 3.1.1.3.2 wird aufgeführt, dass die Lücken in den ungeplanten Bereichen in den für Ein- und Zweifamilienhäusern geeigneten Wohngebieten nahezu bebaut sind. Innerhalb von Umstrukturierungsgebieten und gemischten Bauflächen bestehen allerdings auch Möglichkeiten für Wohnbebauung. Die Annahme, dass etwa 100 Standorte für Ein- und Zweifamilienhäuser im gesamten Kernstadtgebiet und in den Ortsteilen in Baulücken, Umstrukturierungsgebiete und gemischten Bauflächen (außerhalb der angegebenen Potentiale in den B-Plan- Gebieten) vorhanden sind, ist auf Grund der Erkenntnis und der Erfahrung richtig. Die allgemeinen Formulierungen zu den Lücken werden entsprechend geändert und korrigiert.
	Um beurteilen zu können, inwieweit die raumordnerischen Grundsätze Berücksichtigung finden, sind jedoch weitergehende Angaben erforderlich. Die zu erfassenden Potentiale betreffen Baulücken, für die nach § 34 BauGB Baurecht besteht, freie Grundstücke in Bebauungsplangebieten, Wohnungsleerstand und Brachflächen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: In der Begründung sind unter 3.1.1.3.2 die Potentiale in den Bebauungsplänen/Ergänzungssatzungen angegeben. Zudem werden die Lücken und Potentiale in den unbeplanten Bereichen eingeschätzt. Dies ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausreichend.
	Des Weiteren fehlen Aussagen zu den Realisierungsmöglichkeiten anderer Wohnformen (Mehrfamilienhäusern, Mietwohnungen, sozialer Wohnungsbau)	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Aussagen zum Geschosswohnungsbau und zu alternativen Wohnformen finden sich u. a. im Punkt 2.9 Entwicklungsziele (insbesondere die Aussagen zu den Stadtumbaugebieten), im Punkt 3.1.1.2 über die Ergänzungsmöglichkeiten des Wohnbauflächen im Bestand und im Punkt 3.1.1.3.2 Abschätzung des Wohnflächenbedarfs. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ist dies ausreichend, da die angegebenen Wohnformen i. d. R. in allen Wohn- und Mischgebietsflächen zulässig sind.
	Für die Ortsteile sollte eine Ermittlung von Baulücken und Leerständen auf der Grundlage von Klarstellungssatzungen erfolgen. In diesem Rahmen ist auch die Begrenzung der Bauflächen zu prüfen. U.a. sind in den Ortsteilen Madelungen und Stregda in erheblichem Umfang unbebaute Flächen als Bauflächen dargestellt. Diese sind als Potentiale zu berücksichtigen bzw. ist die Bauflächendarstellung entsprechend zu korrigieren.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzungen liegen für Madelungen, Neukirchen und Berteroda vor. Für Madelungen sind 15 WE als Potential berücksichtigt. Es ist nicht richtig, dass in Stregda übermäßig viele unbebaute Flächen einbezogen wurden. Zum Einen werden im Flächennutzungen Gebiete mit einer Größe von weniger als 5.000 m <sup>2</sup> i. d. R. nicht gesondert dargestellt, wenn die Nutzungsart der umgebenden Flächen überwiegt und städtebaulichen Auswirkungen von diesen „Kleinflächen“ nicht ausgehen.(P. 3). Zum Anderen besteht nicht automatisch Baurecht durch die Ausweitung als Wohnbaufläche im FNP. Die möglichen Bauplätze sind in der Einschätzung zu den Lücken mit erfasst.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Zu den Potentialen in Bebauungsplangebiet wird empfohlen, die in Tabelle 6 (Punkt 2.9.3) aufgelisteten rechtskräftigen Bebauungspläne hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und des Erschließungs- und Umsetzungsgrades zu ergänzen. Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Madelungen ist hier ebenfalls anzuführen.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Die Tabelle 6 listet lediglich die Bebauungspläne als Ortsrecht auf. Zum Stand der Bebauungspläne erfolgen Ausführungen unter 3.1. Der textliche Vorspann wird aber um den Hinweis auf die Klarstellung- und Ergänzungssatzungen ergänzt.
	<u>Wohnbauflächen</u> Da für die Bedarfs- und Potentialermittlung weiterhin Überarbeitungsbedarf besteht kann nicht beurteilt werden, inwieweit der Umfang der ausgewiesenen Planungsflächen bedarfsgerecht ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit einer angemessenen Berücksichtigung der noch zu ermittelnden Potentiale den o.a. raumordnerischen Grundsätzen zur vorrangigen Innenentwicklung und Vermeidung extensiver Siedlungsentwicklungen entsprochen werden kann.	kein Abwägungserfordernis Auf die Bedarfs- und Potentialermittlung wurde oben eingegangen.
	Eine entsprechende Aufhebung der bisher nicht erschlossenen Teilbereiche der Wohngebiete in Hötzelsroda und Göringen erfolgt weiterhin nicht. Die diesbezügliche Argumentation in der Begründung ist nicht nachvollziehbar. Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass über einen langen Zeitraum nicht erschlossene Bebauungspläne für eine extensive Siedlungsentwicklung aufzuheben sind. Wenn dies nicht erfolgt, sind die betreffenden Gebiete als Potentiale bzw. Planungsflächen in der Gesamtbilanz zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die Planungsflächen insgesamt einer Überprüfung, insbesondere betrifft das 3,75 ha umfassende Gebiet „Schützenstraße“.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Die Wohnbaufläche im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vor der Schanze“ in Hötzelsroda wird als Potentialfläche in der Gesamtbilanzierung berücksichtigt. Dort besteht Baurecht und das Areal könnte nach der Erschließung zeitnah angeboten werden. Der Standort in Hötzelsroda scheint zudem an Bedeutung zuzunehmen. Die Vermarktung der noch freien Grundstücke im Gebiet „Vor der Höll“ läuft kontinuierlich. Die Aussagen zum Bebauungsplan in Göringen werden nicht geändert.
	<u>Gemischte Bauflächen</u> Auf die fehlende Potentialermittlung im Bereich der bestehenden gemischten Bauflächen, wurde bereits hingewiesen. U.a. betrifft das auch den in der Begründung aufgeführten Bereich Oppenheimstraße. Die lt. Begründung beabsichtigte Neuordnung und bauliche Nachnutzung einer innerörtlichen Brachfläche ist ausdrücklich zu befürworten und dementsprechend als Entwicklungsfläche zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird entsprochen: In der Begründung wird der Bereich Oppenheimstraße bereits als Entwicklungsfläche aufgeführt. Dementsprechend erfolgt eine Darstellung im Plan als Entwicklungsfläche F14.
	Die geplante Mischbaufläche in Stadtfeld stellt eine extensive Siedlungsentwicklung dar, die in der Begründung nur allgemein als Entwicklungsmöglichkeit beschrieben wird, eine entsprechende Untersetzung fehlt. Ausgehend von den raumordnerischen Erfordernissen zur vorrangigen Innenentwicklung sowie aufgrund der Potentiale in den vorhandenen gemischten Bauflächen bzw. Wohn- und Gewerbeflächen ist diese Bauflächendarstellung grundsätzlich zu hinterfragen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: An der Entwicklungsfläche wird festgehalten, die Begründung dazu ist ausreichend. Es besteht eine Nachfrage nach kleingliedrigen Nutzungsmischungen – Wohnhaus plus Gewerbeobjekt. Für dieses spezielle Klientel ist es schwierig, in den bestehenden gemischten Bauflächen nach § 34 BauGB eine planungsrechtliche Einordnung in Bezug auf Geschossigkeit und Grundstücksüberbauung vorzunehmen. Die gemischte Entwicklungsfläche F5 nördliche Wartburgstraße/ Stadtfeld ist dafür geeignet. Zudem ist die Abrundung der Ortslage entlang der bestehenden Straße und der Übergang zu dem östlich angrenzenden Gewerbe städtebauliche zu befürworten.
	<u>Gewerbliche Bauflächen</u> Wie für die Planungsflächen erfolgt, sollten auch die Potentialflächen der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in einer Übersichtskarte dargestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die noch ungenutzten Flächen sind in der Begründung aufgeführt. Ein großer Teil in den rechtskräftigen Bebauungsplänen sind zudem gebunden, so dass diese nicht als allgemeine Potentialflächen betrachtet werden können.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>Wiederum nicht gefolgt wurde dem Hinweis bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten und der Darstellung von Flächen für Photovoltaikanlagen als Sondergebiet. Vielmehr wird in der Begründung des Bebauungsplanes explizit auf die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie in Gewerbe- und Industriegebieten sowie die bereits errichtete Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet Stregda hingewiesen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Forderung des grundsätzlichen Ausschlusses von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht nachvollziehbar. Im FNP wird die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Flächennutzungen kleiner als 5.000 m<sup>2</sup> werden in der Regel nicht dargestellt, wenn die Nutzungsart der umgebenen Flächen überwiegt. (Pkt. 3 Begründung). Erst durch einen Bebauungsplan werden die konkreten Festsetzungen für die gewerblichen Entwicklungsgebiete erarbeitet. Es kann durchaus sein, dass ein Teilbereich für Solarnutzung vorgesehen werden kann. Das soll durch den FNP nicht ausgeschlossen werden. Für großflächige Anlagen sind natürlich Sondergebiets - Ausweisungen notwendig</p>
	<p>Es wird daher nochmals bekräftigt, in einem städtischen Gesamtkonzept Standortpotentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu untersuchen und die Ergebnisse in den Flächennutzungsplan zu integrieren. RP-SWT, G 3-22 ist entsprechend zu berücksichtigen, danach sollen raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Stadt hat sich mit dem Thema „Nutzung Solarenergie“ befasst. In diesem Papier (September 2009) wurden auch sieben mögliche Standorte für Freiflächenanlagen untersucht. Das Ergebnis wurde in den FNP übernommen. (3.4.5.2)</p>
	<p>Ebenso wird nochmals darauf hingewiesen, eine in den Flächennutzungsplan eine Zielstellung zum Ausschluss von Handelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebiete aufzunehmen, um diese Gebiete für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu sichern und städtische Handelsstrukturen nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen Ein rechtsverbindlicher Ausschluss ist nur über die Festsetzungen eines Bebauungsplans möglich. Dies wird auch jeweils im Einzelfall geprüft. So sind z. B. im BPl „AWE Stammwerk“ in den Gewerbeflächen die zulässigen Verkaufsflächen beschränkt und im BPl „ehemalige Kaserne“ (Rechtskraft 06/2012) in den Gewerbeflächen Handelseinrichtungen ausgeschlossen.</p>
	<p><u>Einzelhandel</u> Die entsprechend dem Zentrenkonzept der Stadt Eisenach in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufgenommenen verbalen Zielstellungen für die Entwicklung des Einzelhandels entsprechen im Wesentlichen den diesbezüglichen raumordnerischen Vorgaben und können mitgetragen werden, wobei die bisher erfolgte Entwicklung in den Ortsteilen und deren weitere Verfestigung grundsätzlich kritisch zu sehen ist.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
	<p>Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird für die zentralen Versorgungsbereiche und die Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel eine separate Karte empfohlen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Um die Lesbarkeit der Abgrenzungen der Gebiete zu gewährleisten, müssten die Darstellungen in einem wesentlich kleineren Maßstab als der des FNP erfolgen. Dies entspricht nicht dem Ziel des FNP, die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen darzustellen. Die detaillierten Aussagen sind in den Bebauungsplänen und im Zentrenkonzept ablesbar. In die Begründung wird aber ein Übersichtsplan zur Lage der Sondergebiete Einzelhandel und der Zentralen Versorgungsbereiche eingefügt.</p>
	<p>- Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel Die dargestellten Sondergebiete entsprechen den rechtskräftigen bzw. noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen. Erläuterungen zu den Sondergebieten wurden ergänzt. Die Zweckbestimmung der Sondergebiete sollte hinsichtlich der hier zulässigen Einzelhandelseinrichtungen präzisiert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen: Die Zweckbestimmung der Sondergebiete wurde entsprechend der jeweiligen Bebauungspläne geändert.</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Bei dem Bebauungsplan „Tor zur Stadt“ handelt es sich aufgrund der zulässigen Verkaufsfläche um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben; die Bezeichnung „Tor zur Stadt“ stellt keine Zweckbestimmung dar. Die Begründung und die Zweckbestimmung sind diesbezüglich zu korrigieren. Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens.	Dem Hinweis wird entsprochen: Das SO-Gebiet „Tor zur Stadt“ erhält die Zweckbestimmung „Handel, Beherbergung, Freizeit“. Damit werden die grundsätzlichen Planungsziele dokumentiert. Die Begründung wird angepasst.
	Es wird nochmals darauf hingewiesen, die Fläche im westlichen Randbereich des Sondergebietes Einzelhandel in Stregda entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan nicht als Baufläche darzustellen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die nicht bebaubare Fläche für Regenrückhaltung ist 3.200 m <sup>2</sup> groß. Im FNP wird die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Flächennutzungen kleiner als 5.000 m <sup>2</sup> werden in der Regel nicht dargestellt, wenn die Nutzungsart der umgebenen Flächen überwiegt. (Begründung Pkt. 3 / Darstellungssystematik). Zudem ist das Regenrückhaltebecken als Symbol im FNP vermerkt.
	<u>Tourismus und Erholung</u> Die Begründung des Flächennutzungsplanes enthält keine weitergehenden Ausführungen zur touristischen Entwicklung der Stadt. Dies ist unter Berücksichtigung der o.a. raumordnerischen Erfordernisse zur Entwicklung von Tourismus und Erholung zu ergänzen..	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Unter 2.7 sind die raumordnerischen Vorgaben zum Tourismus durch die Zielstellungen der Stadt ergänzt (Erhöhung der Verweildauer der Touristen, Heranführen der Wartburgbesucher an die Attraktionen der Stadt, Verknüpfung der touristischen Angebote der städtischen Attraktionen mit den hochwertigen Naturräumen Thüringer Wald, Hainich, Werra und weiterem Umland, Ausbau der aktiven Zusammenarbeit der Stadt und der Region, Optimierung und Ausbau der notwendigen Infrastruktur). Eine weitere Ergänzung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig.
	In Bezug auf die Bauflächendarstellungen sind bestehende und geplante Beherbergungskapazitäten sowie ggf. bestehende Defizite aufzuzeigen	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Das Beherbergungsangebot in Eisenach reicht vom Hotel über Pensionen bis zu Ferienwohnungen und Privatzimmern. Diese sind in Wohn- oder gemischten Bauflächen in der Regel planungsrechtlich zulässig. Eine Darstellung der Einrichtungen im FNP würde den Rahmen des Grundsatzes, die allgemeinen Art der baulichen Nutzungen anzuzeigen, überschreiten. Die durch Bebauungspläne festgelegten Sondergebiete Hotel sind in den FNP übernommen. Ebenfalls wird auf die Möglichkeit eines Hotelstandortes im Bereich „Tor zur Stadt“ verwiesen. Sollten perspektivisch auf Grund steigender Übernachtungsanfragen Defizite im Beherbergungsgewerbe bestehen, sind diese in den verschiedenen Bauflächen möglich.
	- Sondergebiete Hotel Es sind Aussagen zu treffen, inwieweit ein Hotel an Standort Karlskuppe (Rechtskraft des Bebauungsplanes seit 1994) noch den aktuellen Planungsabsichten und Entwicklungstendenzen entspricht und eine Realisierung im Flächennutzungsplanzeitraum absehbar ist. Entsprechende Aussagen sind auch für die noch nicht umgesetzte Sondergebietsfläche im Bereich des Hotels in Stedtfeld zu treffen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Unter dem Pk. 2.9.2 wird aufgeführt, dass im Bereich Karlskuppe für die ausgewiesene Hotelfläche eine Änderung des Bebauungsplanes bei Vorliegen einer verträglichen konkreten Nutzung denkbar ist. Im FNP wird der rechtskräftige Bebauungsplan dargestellt. Die noch freie Fläche in Stedtfeld kann für ergänzende Beherbergungszwecke genutzt werden. Detaillierte Ausführungen im FNP sind nicht notwendig, die regelt der Bebauungsplan.
	- Sondergebiet Campingplatz Die Erläuterungen für den geplanten Campingplatz im Ortsteil Neuenhof beschränken sich weiterhin auf Nutzungsoptionen, Aussagen zu geplanten Kapazitäten werden nicht gemacht. Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Ausführungen in der Begründung sind für die Ebene des FNPs ausreichend. Alles Weitere klärt der Bebauungsplan.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>- Sondergebiet Sportplatz Kasseler Straße</p> <p>Wie bereits in der letzten Stellungnahme festgestellt wurde, entspricht das Vorhalten von Entwicklungsmöglichkeiten für Sport und Freizeit der zentralörtlichen Funktion der Stadt Eisenach. Die bedarfsgerechte Nachnutzung einer innerörtlichen Brachfläche ist grundsätzlich zu befürworten.</p> <p>Konkrete Entwicklungsabsichten werden weiterhin nicht genannt. Daher wird nochmals auf eine Untersetzung dieser Flächenausweisung (beispielsweise als Standortoption für die in der Begründung angeführte Dreifelderhalle bzw. für Tennishallen) hingewiesen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll die beabsichtigte Entwicklung in den Grundzügen darstellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Unter diesem Aspekt sind die Ausführungen in der Begründung für die Ebene des FNPs ausreichend. Auch eine Dreifelderhalle oder eine Tennishalle ist mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Sport- und Freizeit möglich.</p>
	<p>- Sondergebiete Erholung</p> <p>Für die bestehenden Wochenendhausgebiete „Erbstal“ und „Landgrafenberg“ erfolgt eine Sondergebietsdarstellung, die Zweckbestimmung ist zu präzisieren (SO Wochenendhausgebiet). Sondergebiete Erholung können auch Ferienhausgebiete sein, die raumordnerisch ggf. anders zu beurteilen sind. Mit der Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan sind die Voraussetzungen für ein verbindliches Bauleitplanverfahren gegeben. Da der Flächennutzungsplan keine weitergehende Analyse und Zielstellung zu den betreffenden Gebieten enthält, kann eine entsprechende raumordnerische Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:</p> <p>Diese Sondergebiete dokumentieren den gewachsenen Bestand. In diesen Bereichen gibt es kleine Gärten mit typischen Lauben und rein gärtnerischer Nutzung, aber auch größere Grundstücke mit Wochenendhäuser und Erholungsfunktionen.</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand handelt es sich bei diesen Flächen weiterhin um Außenbereichsflächen. Erst mit der Erstellung eines Bebauungsplans sollen Zweckbestimmungen konkretisiert werden. Dabei kann es innerhalb der Gebiete zu verschiedenen Ausweisungen kommen (Wochenendhäuser, Freizeitgärten, u.ä.).</p>
	<p>Hinweis: Das Gebiet „Landgrafenberg“ ist in der Raumnutzungskarte des RP-SWT als Siedlungsfläche dargestellt, das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung umgibt das Wochenendhausgebiet. Punkt 3.10.1 der Begründung ist diesbezüglich zu korrigieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:</p> <p>Der letzte Absatz 3.10.1 wird korrigiert.</p>
	<p><u>Sondergebiete Windkraft</u></p> <p>Die dargestellten Sondergebiete entsprechen den in der Raumnutzungskarte des RP-SWT vorgegebenen Vorranggebieten Windenergie.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
	<p><u>Grünflächen</u></p> <p>In der Planzeichnung sind mehrere Bereiche als Grünflächen dargestellt, eine Zweckbestimmung erfolgt nur teilweise, z.T. fehlt eine Abgrenzung verschiedener Grünflächen untereinander.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:</p> <p>Die fehlenden Abgrenzungen und die Zweckbestimmungen werden ergänzt.</p>
	<p>Für dargestellte Grünflächen, denen keine Zweckbestimmung gemäß Planzeichenverordnung zugeordnet werden kann, sollte eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen:</p> <p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans soll ein Mindestmaß an Konkretisierung vorgenommen werden. Dies erfolgt im Plan mit dem entsprechenden Symbol und wird an mehreren Stellen ergänzt.</p> <p>An verschiedenen Ortsrändern sind die oft tiefen Gärten ebenfalls als Grünfläche dargestellt. Sie sind bewusst nicht als Bauflächen ausgewiesen, um die Bedeutung dieser Bereiche als Übergang in die freie Landschaft und typische Ortsränder zu dokumentieren. Dieses wohnungsnaher Grün sowie kleinere Ansammlungen von Privatgärten erhalten kein Symbol.</p> <p>Ebenfalls ohne Symbol sind Straßenbegleitgrün (z. B. entlang der alten BAB Trasse), Grünbereiche entlang der Flussauen u. ä. Dies ist im Maßstab des FNPs zu vertreten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entspricht nicht dem städtebaulichen Ziel zum Erhalt dieser Grünbereiche.</p>



Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p><u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>  Im Flächennutzungsplan sind mehrere Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt, die fehlenden Erläuterungen sind noch zu ergänzen.  Ein Teil dieser Flächenausweisungen betrifft Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß RP-SW.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen:  Der Begründung wird eine Anlage als vereinfachte Auflistung der EKIS-Maßnahmen beigefügt. Diese Ausgleichsflächen wurden durch verschiedenste Planverfahren festgelegt. Wenn diese z. T. nicht den Zielen des Regionalplans Südwestthüringen entsprechen, kann dies nicht im FNP geklärt werden.</p>
<b>01.2</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>	
	<p><u>Wasserschutzgebiete</u>  Die Ausweisung der unbebauten Fläche an der Karolinenstraße zwischen Hörssel und Mühlgraben als Wohngebiet und das geplante Gewerbegebiet (B 37) verstoßen gegen geltendes Wasserrecht, denn die Flächen liegen vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Hörssel. Innerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gelten die rechtlichen Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 78 WHG ist z. B. die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen sowie die Errichtung/ Erweiterung baulicher Anlagen untersagt.   Die Planung ist deshalb in diesen Teilen abzulehnen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Für den Bereich Karolinenstraße liegen Baugenehmigungen mit entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen vor.  Mit dem Bebauungsplan „Bleiweißmühle“ (B 37) soll die planungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung der Straße Eichrodter Weg geschaffen werden. Ein Teil der angrenzenden jetzt nicht genutzten Flächen soll für eine Gewerbeansiedlung vorbereitet werden.  Die weiterführende Planung des Gewerbegebietes ist mit den Hochwasserschutzmaßnahmen abzustimmen. Die straßenseitige Anbindung des gesamten Gewerbebestandes in EA-Ost ist aber so wichtig, dass auf die Ausweisung der Entwicklungsfläche nicht verzichtet werden kann.</p>
	<p>Der Neubau der B19 in der Schutzzone II verstößt gegen geltendes Wasserrecht. In der Schutzzone II gelten die Regelungen des Beschlusses des Kreistages Eisenach Nr. 63-12/76 vom 18.03.76, wonach die Neubebauung grundsätzlich untersagt ist. Die Planung ist deshalb an diesem Standort abzulehnen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Die Verlegung der B19 ist ein Planvorhaben des Landes. Im FNP ist die im Regionalplan Südwestthüringen dargestellte Vorbehaltsfläche für die neue Trasse dargestellt.</p>
	<p>Unter Berücksichtigung des Maßstabes (Übersichtskarte für FNP) wurde die Abgrenzung der WSG im Wesentlichen korrekt dargestellt. Die zu überprüfenden Stellen wurden in einer Übersichtskarte als Anlage 1 dargestellt, der jeweils korrekte Verlauf der Schutzzonen kann den Detailblättern 1-6 entnommen werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:  Die Stellen werden überprüft und entsprechend der gegebenen Darstellungsmöglichkeiten korrigiert.</p>
	<p>Hinsichtlich der Planzeichnung möchten wir auch darauf hinweisen, dass Quelfassungen im Regelfall Grundwasserentnahmen sind und deshalb in der Legende nicht separat ausgewiesen werden müssen.  Wir bitten, die Planzeichnung und die Ausführungen in der Begründung an unsere Stellungnahme anzupassen. Der Absatz mit der Bezugnahme auf die TGL 43850 auf S. 108 der Begründung sowie der letzte Absatz unter Pkt. 3.7.1 auf S. 109 sind in diesem Zusammenhang zu streichen.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:  Die Begründung wird entsprechend der Hinweise korrigiert.</p>
	<p><u>Überschwemmungsgebiete</u>  Das Plangebiet erfasst die mit RV festgestellten ÜSG der Werra), der Nesse sowie die vorläufig gesicherten ÜSG der Hörssel. Die ÜSG wurden alle nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Abgrenzung der ÜSG wurde z. T. stark generalisiert und weist an verschiedenen Stellen Abweichungen auf, entspricht aber in den wesentlichen Zügen den Ausdehnungen der festgestellten bzw. vorläufig gesicherten Flächen.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Auffällig ist, dass innerhalb der ÜSG überschwemmungsfreie Flächen nicht eingezeichnet wurden. Die Abgrenzung der ÜSG sollte daher noch einmal überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Der Maßstab des FNP sowie die Überlagerung verschiedener Nutzungen macht eine detaillierte Darstellung nicht immer möglich. Im FNP wird die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Flächennutzungen kleiner als 5.000 m <sup>2</sup> werden in der Regel nicht dargestellt, wenn die Nutzungsart der umgebenen Flächen überwiegt. (Pkt. 3 Begründung). Die überschwemmungsfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete wurden bewusst nicht eingetragen. Zum Einen sind dies meist kleinere Gebiete, zum Anderen sind Vorhaben auf diesen Arealen auch immer unter dem Aspekt des umgebenden Schutzgebietes zu beurteilen. Außerdem soll so einer Überfrachtung des FNP vermieden werden. In der Begründung wird aber ergänzt und auf die überschwemmungsfreien Flächen hingewiesen.
	Punkt 3.7.3 auf S. 109 ist ebenfalls an die Stellungnahme anzupassen (ausgenommen Hochwasserschutzkonzept).	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Begründung wird entsprechend der Hinweise korrigiert.
<b>01.3</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
	Die Abgrenzung des LSG „Thüringer Wald“ ist im Bereich Siechenberg / Roesches Hölzchen und im Mariental westlich der B 19 sowie in den Bereichen Burgstraße, Mariental/Rosenwunder und Moritz-v.-Mitzenheim-Str. geringfügig unkorrekt eingetragen. Die Abgrenzung des LSG „Thüringer Wald“ ist zu korrigieren.	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Abgrenzung wird entsprechend der Darstellungsmöglichkeiten korrigiert.
	In der Begründung zum FNP ist unter Pkt. 3.10.2 / Landschaftsschutzgebiete dargelegt, dass Flächen nach § 26 Abs. 4 ThürNatG nicht mehr Bestandteil des LSG sind. Es ist zu beachten, dass auch Flächen in einem Bereich von bis zu 70 m im Umkreis um Flächen nach § 26 Abs. 4 ThürNatG, für die innerhalb von 10 Jahren nach dem 15.01.1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wurde, mit Inkrafttreten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr im LSG liegen (§ 26 Abs. 5 ThürNatG).	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Die Fläche an der Burgstraße (Gem. Eisenach, Fl. 75, Flst. 6823/1): Das Grundstück ist offenbar baulich genutzt. Handelt es sich um eine Fläche nach § 26 Abs. 4 oder 5 ThürNatG, ist in den Umweltbericht / die Begründung zum FNP eine entsprechende Aussage aufzunehmen und die Eintragung der LSG-Grenze entsprechend zu ändern.	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Grenze des LSG war hier nicht richtig dargestellt, sie wird an dieser Stelle korrigiert.
	Fläche an der Richard-Wagner-Str. (Gem. Eisenach, Fl. 75, Flst. 6814): Es ist analog zu o. g. Fläche an der Burgstraße zu prüfen, ob es sich um eine Fläche nach § 26 Abs. 4 oder 5 ThürNatG handelt. Ist dies nicht der Fall, sollte die nach unseren Unterlagen bisher nicht baulich genutzte Fläche nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden.	Dem Hinweis wird entsprochen: Ein Teilbereich des Grundstückes Flur 75, Flurstücknr. 6814 (Hainweg) ist im Bebauungsplan B 23.2 „Predigerhöhe (Rechtskraft 14.06.2006) als reines Wohngebiet dargestellt. Dieser Bereich liegt somit nach § 26 Abs. 5 ThürNatG nicht mehr im LSG. Die Begründung wird um diese Aussage ergänzt, die Abgrenzung des LSG im Plan wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	In der Begründung zum FNP wird unter Pkt. 3.10.2 / Landschaftsschutzgebiete (s. 116 unten) weiterhin auf Bestimmungen des § 56 b ThürNatG verwiesen. Nach unserer Kenntnis befinden sich weitere Flächen mit Gebäuden im LSG, auf die die genannten Regelungen anzuwenden sind (z. B. Hötzelsruh, Wartburg, Hainstein, Phantasie/Milchkammer, östliches Johannistal, Bereich Burschenschaftsdenkmal). Die betroffenen Flächen sollten im Umweltbericht / in der Begründung aufgeführt werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Aufzählung aller baulichen Anlagen, die sich im LSG befinden, entspricht nicht dem Ziel des FNP, die „Grundzüge“ der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde darzustellen. Mit dem Hinweis in der Begründung, dass Vorhaben im LSG durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen sind, wird dem Naturschutzrecht nachgekommen.
	Die nachrichtliche Übernahme der FFH-Gebiete ist unvollständig. In der Planzeichnung sowie in der Begründung unter Pkt. 3.10.2 und im Umweltbericht unter Pkt. U 4.8.1 ist das FFH-Gebiet TH-Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ zu ergänzen. Im Umweltbericht unter Pkt. U 4.8.1 ist der Name des FFH-Gebietes TH-Nr. 50 zu berichtigen, es handelt sich um das Gebiet „Nordwestlicher Thüringer Wald“. Der Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ wird unter der Nr. III geführt.	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Korrekturen werden vorgenommen.
	Die Darstellung der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ist z. T. missverständlich (Legende / Planzeichen). Das LSG, die Naturparke und die FFH-Gebiete liegen nur teilweise im Geltungsbereich des FNP. In der Legende zur Planzeichnung ist daher für diese Gebiete ein Planzeichen mit offener Signatur zu verwenden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Mit der Darstellung der Schutzgebietsgrenzen im Plan über die Gemarkungsgrenze hinaus wird dokumentiert, dass diese nicht auf Eisenach beschränkt sind. Zudem gibt es Schutzgebiete (z. B. NSG), die nur im Eisenacher Gebiet liegen. Unterschiedliche Legendensymbole sind nicht notwendig.
	Für die durch Verordnung in 2002 aus dem LSG ausgegrenzten Exklaven im Mariental und Gefilde ist in der Legende zur Planzeichnung eine zusätzliche, geschlossene Schutzgebiets-Signatur mit den „Kämmchen“ nach außen zu ergänzen; der dazugehörige Text sollte wie folgt formuliert werden: „Flächen, die durch Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des LSG „Thüringer Wald“ aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes herausgenommen wurden“.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Im Flächennutzungsplan wird der aktuelle Stand des LSG dargestellt – die Abgrenzung nach der letzten Verordnung von 2002. Alle im Vorfeld aus dem LSG herausgenommenen Fläche (es erfolgten auch schon Veränderungen vor 2002) werden nicht extra gekennzeichnet, da dies für den FNP nicht relevant ist.
	Die Planzeichen für GLB, NSG und LSG sollten in der Planzeichnung deutlicher unterscheidbar sein, ggf. sollten die GLB schraffiert werden. Die beiden Totalreservate im NSG „Wartburg – Hohe Sonne“ sind Bestandteil des NSG; eine Umrandung mit NSG-Signatur ist missverständlich, ggf. sollten die Flächen nur schraffiert werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Darstellungen werden grafisch nicht verändert, da diese durch das Plansymbole eindeutig definiert sind.
	Die obere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) „Wartburg - Hohe Sonne“, künftig NSG „Wälder mit Schluchten zwischen Wartburg und Hohe Sonne“. Bis zum 12.12.2014 werden der Entwurf der Schutzgebietsverordnung in der Stadtverwaltung Eisenach öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange angehört. Der Abschluss des Verfahrens ist im 1. Quartal 2015 geplant. Die nachrichtliche Übernahme des Schutzgebietes und textliche Ausführungen sind zu gegebener Zeit anzupassen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Das Verfahren ist nach Aussage des Landesverwaltungsamtes (13.03.2015) nicht im 1. Quartal abgeschlossen. Im FNP werden nur rechtskräftige NSG dargestellt.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
<b>01.4</b>	<b>Luftverkehr</b>	
	<p>Die im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen aus den Jahren 2009 und 2010 haben weiterhin Bestand, so dass auf den Inhalt der Stellungnahmen verwiesen wird.</p> <p>Sofern die dort gegebenen Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den Inhalt des Flächennutzungsplanes.</p>	kein Abwägungserfordernis
	<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt „ 2 Vorgaben und Ziele“ auf der Seite 20 unter der Überschrift „Luftverkehr“ immer noch als Länge der Start- und Landebahn 900 m angegeben ist. Hier sollte entsprechend des Punktes „3.3.6 Luftverkehr“ (enthalten auf der Seite 92 der Begründung zum Flächennutzungsplan-) eine Länge von 1720 m angegeben werden.</p>	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Länge der Start- und Landebahn im Punkt 2 wird korrigiert.
<b>02</b>	<b>Thür. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
	<p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens.</p> <p>Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)).</p> <p>Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.</p> <p>Eine Übereinstimmungsüberprüfung der Planungsgrundlage mit dem Katasterstand hat nicht stattgefunden.</p>	kein Abwägungserfordernis
<b>03</b>	<b>Landwirtschaftsamt</b>	
	<p>Grundsätzlich wurde seitens des Landwirtschaftsamtes festgestellt, dass mit der bisher erfolgten Abwägung/Begründung des vorgelegten Flächennutzungsplanes auf die agrarstrukturellen Belange eingegangen wurde.</p> <p>Insbesondere wurden im Erläuterungsbericht die Landwirtschaft und deren Bestimmung als gleichberechtigt gegenüber allen anderen Wirtschaftsfaktoren dargestellt.</p> <p>Auch der Aspekt der Flächenverluste für die Landwirtschaftsbetriebe bei Bauvorhaben, gleich welcher Art, wurde benannt.</p> <p>Positiv ist hervorzuheben, dass im Rahmen der Siedlungsentwicklung erst auf Brach- und Konversionsflächen als Nachnutzung und volle Auslastung bestehender Baugebiete zurück gegriffen werden muss, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen sollen.</p>	kein Abwägungserfordernis

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p><u>3.1.1 Wohnbauflächen</u>  B1GÖ  Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der derzeitigen Entwicklung, Wohnraum im Stadtraum bzw. vorrangig an zentralen Orten zu erwerben/mieten wird die Zielstellung des FNP - ausgewiesene und bestandskräftige Bebauungspläne erst dann umzusetzen wenn ausreichend Nachfrage hierfür besteht – als positiv beachtet.  Insbesondere gilt dies für das Plangebiet (B1GÖ) in Göringen auf welches lt. Ausführungen im Erläuterungsbericht (S.42) ggf. bei Fortschreibung des FNP verzichtet werden kann. Dies wird von hier aus positiv gesehen, da hier von immerhin ca. 2 ha Landwirtschaftsfläche betroffen sind und diese somit in Nutzung verbleiben könnten.</p>	kein Abwägungserfordernis
	<p>B4 HZ  Weitere 7,6 ha gut zu bewirtschaftendes Ackerland in der Gemarkung Hötzelsroda können mit der geänderten Zielstellung des FNP voraussichtlich erhalten bleiben.  Hier wird seitens der Stadt Eisenach nach aktuellen städtebaulichen Überlegungen erwogen, auf diesen Standort als Wohnbebauung zu verzichten.  Da jedoch ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und eine Rückabwicklung finanzielle Belastungen darstellt, wird seitens der Stadt derzeit von einer Aufhebung der Beplanung abgesehen und nach Lösungen mit den Grundstückseigentümern und Investoren gesucht.  An dieser Stelle wird von hier aus dringend eingefordert, Lösungen zu finden, die langfristig eine landwirtschaftliche Nutzung sichern. Nur so kann für den Bewirtschafter die entsprechend langfristige Planungssicherheit auch gewährleistet werden.</p>	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Nach Überprüfung der zur Verfügung stehenden Wohnbaufläche wird das Gebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vor der Schanze“ in Hötzelsroda als Potentialfläche in der Gesamtbilanzierung berücksichtigt. Dort besteht Baurecht und das Areal könnte nach der Erschließung zeitnah angeboten werden. Der Standort in Hötzelsroda scheint zudem an Bedeutung zuzunehmen. Die Vermarktung der noch freien Grundstücke im Gebiet „Vor der Höll“ läuft kontinuierlich.
	<p><u>3.1.2 Gewerbliche Bauflächen</u>  Stockhausen B1 SH:  Die in der Abwägung vom 25.09.2014 gemachten Aussagen werden seitens des Landwirtschaftsamtes akzeptiert.  D.h. von hier aus wird davon ausgegangen, dass die im B-Plan fest-geschriebenen Grünlandflächen langfristig in dieser Form erhalten bleiben.  Die Flächen sind orts- insbesondere betriebsnah und daher für den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb von hoher Bedeutung.</p>	kein Abwägungserfordernis Hinweis: Es wird Bezug genommen auf die Abwägung vom 26.11.2010 zum Entwurf 02/2010.
	<p>Stedtfeld B3 SF:  Bis zur Inanspruchnahme der wertvollen Ackerflächen durch Opel sollte die Bewirtschaftung dem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb juristischer Person möglich sein.</p>	kein Abwägungserfordernis Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Basis und betrifft den FNP nicht.
	<p><u>3.1.3.3 Entwicklungsflächen für Gemischte Bauflächen</u>  Der Entwicklungsfläche F 5 wird seitens des Landwirtschaftsamtes nur soweit zugestimmt, dass keine neue Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt, d.h. eine Einbeziehung der Flächen nördlich der Bebauung wird abgelehnt.  Dem vor Ort wirtschaftenden Agrarbetrieb wurde/wird in den vergangenen Jahren stetig Fläche entzogen, so dass perspektivisch jeder weitere Verlust dieser Betriebsgrundlage als existenzgefährdend gilt.</p>	Dem Hinweis wird entsprochen: Es wird nur an der ausgewiesenen Entwicklungsfläche F5 Stedtfeld Wartburgstraße festgehalten.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p><u>3.1.4 Sondergebiete im Bestand - Windenergie</u>  Die Ausweisung der Sondergebiete Wind im vorliegenden FNP erfolgte gemäß rechtskräftigem RROP Südwestthüringen.  Wie richtig festgestellt, sind für die Landwirtschaft mit den Standorten von Windkraftanlagen und deren Zuwegungen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden, sowie ein dauerhafter Entzug von hier überwiegend Ackerflächen erfolgt.  Da die Betroffenheit für die Landwirtschaft vorliegt, müssen bei Repoweringumsetzungen im Vorranggebiet Wind die jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe und das Landwirtschaftsamt im Vorfeld mit einbezogen werden.</p>	kein Abwägungserfordernis Die Hinweise betreffen die entsprechenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen.
	<p><u>3.3.1 Straßenverkehr- Trassenfreihaltung</u>  Lt. Erläuterungsbericht ist die Ortsumgehung Stockhausen TF2 nicht mehr zwingend notwendig, da die bereits umgesetzte Straßenbaumaßnahme TF 3 als ausreichend bezeichnet wird.  Dies zeigt sich auch seither in der Praxis. Dennoch wurde an der OU TF 2 festgehalten und diese im Plan dargestellt.  Das Landwirtschaftsamt sieht die Darstellung des TF2 somit nicht als erforderlich an. Hintergrund unserer Forderung ist die Erhaltung von Landwirtschaftsfläche, deren Verlust für den ortsnah wirtschaftenden Agrarbetrieb weitere wirtschaftliche Einbußen darstellt.</p>	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Aussagen in der Begründung werden nicht richtig wiedergegeben. Es wird aufgeführt, dass die Trassenfreihaltungen im Straßennetz von Eisenach laut Regionalplan Südwestthüringen festgelegt sind, so auch die Ortsumgehung Stockhausen in zwei Varianten: (TF-2) Dieser Trassenkorridor liegt am westlichen Rand des rechtskräftigen Baugebietes B 1 SH, (TF-3) endgültiger Ausbau der Dürrenhofer Allee, teilweise auf neuer Trasse. Von Seiten der Stadt Eisenach wird die Variante TF-3 als Ortsumgehung favorisiert, diese ist noch nicht abschließend umgesetzt. Es werden beide Trassenkorridore in den FNP eingetragen, da noch kein verbindliches Planverfahren vorliegt.
	<p><u>3.4.5.2 Solarenergie</u>  <u>Photovoltaik – Freiflächenanlagen</u>  Gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht ist auf eine Ausweisung von PV-Anlagen im FNP verzichtet worden. Hintergrund hierfür war, dass von den v.g. Vorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland!) betroffen sind.  Gründe für den Ausweisungsverzicht wurden zwar richtig benannt, jedoch hält die Stadt Eisenach grundsätzlich daran fest.  Die Zulässigkeitsvorschriften für solche Anlagen berühren gemäß § 4 BauGB auch landwirtschaftliche Belange und diese werden von hier aus jeweils geltend gemacht. Hier wird seitens der Landwirtschaftsbehörde/Agrarstruktur soweit landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, kein Einvernehmen erzielt bzw. diese Vorhaben abgelehnt.</p>	kein Abwägungserfordernis Im Flächennutzungsplan werden keine Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Die angegebenen Bedenken beziehen sich auf eventuell mögliche weitere Planverfahren. Sollten dann die Belange der Landwirtschaft betroffen sein, sind diese dann zu werten.
	<p><u>3.7.3 Überschwemmungsgebiete und Flächen für den Hochwasserschutz</u>  <u>Hinweise auf das Hochwasserschutzkonzept</u>  Das Landwirtschaftsamt und der von dem Vorhaben betroffene Landwirtschaftsbetrieb juristischer Person waren im Vorfeld einbezogen, haben entsprechende Stellungnahmen erstellt und waren am Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren anwesend. Bei der jetzigen Prüfung des Entwurfes des FNP wurde festgestellt, dass die Ackerfläche im Anschluss an den Sportplatz der Gemeinde Stedtfeld fehlerhaft dargestellt wurde.  Im Rahmen v.g. Projektes werden zwar Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgenommen, jedoch verbleibt die Fläche selbst Ackerfläche. Eine entsprechende Korrektur wird eingefordert</p>	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Flächen werden entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Planfeststellungsverfahren korrigiert.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p><u>3.8 Flächen für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen Vorranggebiete</u>  Der Abschlussbetriebsplan 2014 Tontagebau Stregda wurde im Rahmen der TÖB dem Landwirtschaftsamt vorgelegt.  Hier wurde darauf hingewiesen, dass dort, wo landwirtschaftliche Nutzfläche unmittelbar angrenzt und es topographisch möglich ist, die ehemalige Tagebaufläche so zu rekultivieren ist, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung erfolgen kann. Diese Forderung aus unserer Stellungnahme zum Abschlussbetriebsplan des Tontagebau Stregda vom 06.10.2014 wird aufrechterhalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Die Darstellung des Tontagebau Stregda als Vorranggebiet Fläche für die Gewinnung und für die Sicherung von Bodenschätzen stehen der Forderung des Landwirtschaftsamtes nicht entgegen. Die detaillierten Nachnutzungen entsprechend des Abschlussbetriebsplanes werden auf Grund der Kleinteiligkeit im FNP nicht dargestellt.</p>
	<p><u>3.9.1 Flächen für die Landwirtschaft</u>  Bei Ausweisung v. g. Flächen orientiert sich hier die Stadt Eisenach an bestehenden Planungen des RROP und des Landschaftsplanes der Stadt Eisenach.  Der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wurde in einem entsprechenden Rahmen anerkannt.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
	<p><u>3.9.2 Flächen für Wald, Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (wm-2)</u>  Die in unserer Stellungnahme vom 17.06.2010 gemachten Aussagen halten wir aufrecht. Das Landwirtschaftsamt wird, sollten Aufforstungsanträge auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gestellt werden, aus benannten Gründen hier kein Einvernehmen erteilen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Südwestthüringen ( inkraftgetreten: 30.07.2012)</p>
	<p><u>Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Biotopverbund</u>  In der Abwägung zum FNP Entwurf 2010 wird den Forderungen/Hinweisen des Landwirtschaftsamtes zum Umfang des Biotopverbundes auf Vorbehalts- und Vorrangflächen für die Landwirtschaft zum Teil entsprochen. Dies wird grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
	<p>Zu beachten ist, dass vor einer Anlage eines Biotopverbundes (Anpflanzungen von Hecken, Baumreihen und Alleen) zwischen Leimenberg und Eichelberg das Landwirtschaftsamt sowie die betroffenen Bewirtschafter mit konkreten Planungen und vorherigen Abstimmungen zu beteiligen ist.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis  Die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist immer im Vorfeld mit allen Betroffenen – ggf. auch mit der Landwirtschaft – abzustimmen. Dies muss im FNP nicht dokumentiert werden.</p>
	<p><u>3.10.5 Flächen zum Ausgleich von Eingriffen</u>  Grundsätzlich wird die Aussage, entsprechend notwendigen Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb des jeweiligen Plangebietes umzusetzen, begrüßt.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
	<p>Vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG, müssen die errechneten 9 ha Kompensationsfläche jedoch so umgesetzt werden, dass agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt werden.  Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich lt. Tabelle 34 finden seitens des Landwirtschaftsamtes zum überwiegenden Teil unsere Zustimmung.  Einzig die lfd. Nummer 8, 10 und 12 müssen mit den anliegenden Flächenbewirtschaftern bzw. mit dem Landwirtschaftsamt dringend vorab abgesprochen werden. Hintergrund unserer Forderung ist die Tatsache, dass bei Inanspruchnahme von zur Förderung beantragten Flächen den Bewirtschaftern wirtschaftliche Schäden entstehen bzw. das es Ziel sein muss, landwirtschaftliche Flächen langfristig zu erhalten.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis  Die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist immer im Vorfeld mit allen Betroffenen – ggf. auch mit der Landwirtschaft – abzustimmen. Dies muss im FNP nicht dokumentiert werden.</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>Begrüßt wird auch die Anlage eines Ökokontos. Mit den hier anfallenden finanziellen Mitteln könnten dann sinnvolle Maßnahmen und Projekte insgesamt umgesetzt werden und insoweit langfristig gesichert werden.</p> <p>Die Erwägung neben der Aufwertung von Flächen bestimmte Projekte (Nistplätze, Maßnahmen zum Schutz von Straßenbäumen) als Ausgleich zu fördern, sehen wir ebenfalls positiv.</p>	kein Abwägungserfordernis
	<p>Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass mit der Fortschreibung des vorliegenden Flächennutzungsplanes eine Planung erstellt wurde, in auch erste Abwägungsergebnisse integriert wurden und die Belange der Landwirtschaft wesentlich stärker berücksichtigt.</p>	kein Abwägungserfordernis
<b>04</b>	<b>Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Abt. Geologie, Boden und Altlasten)</b>	
	<p><b>Erdaufschlüsse</b> (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.</p> <p>Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Für die Erstellung des FNPs wurden keine derartigen Untersuchungen vorgenommen. Dies erfolgt über den Bebauungsplan oder erst bei einer vorgesehenen Bebauung.</p>
<b>06</b>	<b>Thür. Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege</b>	
	<p>In der vorgelegten Planung werden zwischen dem Planteil und dem Textteil Abweichungen bei der Darstellung der Denkmalensembles auffällig:</p> <p>Die in der vollständigen Auflistung der Kulturdenkmale aufgeführten Denkmalensembles sind nur in Auswahl (6 Denkmalensembles) in dem Plan aufgenommen, ohne dass die Auswahl begründet wird. Dass ausschließlich Ensembles zur Darstellung kommen, wird ausreichend erklärt und so von dem Leser auch verstanden. Wenn Ensembles dargestellt werden, so sollte die Darstellung vollzählig sein. Bei den zweifellos kleinen Ensembles wird nachlassende Bereitschaft zur Darstellung verständlich. Das Verständnis ergibt sich aber nicht folgerichtig für den uneingeweihten Leser. Die Darstellungsprobleme könnten durch eine Signaturdarstellung für kleine Ensembles umgangen werden. Das sollte auch geschehen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen:</p> <p>Die Begründung wird ergänzt und auf die weiteren Ensembles hingewiesen. Die kleineren Denkmalensembles werden wie die Einzeldenkmale nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, da eine Überfrachtung mit Aussagen die Lesbarkeit des Gesamtplanes beeinträchtigt.</p>
	<p>Die Ensemblegrenzen zwischen Mariental und Waldpark sind abschnittsweise nicht korrekt wiedergegeben. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass daraus ein wirkliches Problem entstehen könnte. Insofern ist dies nur ein Hinweis.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Stellen werden überprüft und bei Bedarf entsprechend der gegebenen Darstellungsmöglichkeiten korrigiert.</p>
<b>07</b>	<b>Thür. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege</b>	
	<p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.</p>	kein Abwägungserfordernis



Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
<b>08</b>	<b>Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung</b>	
	Aus Sicht der durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen zu vertretenden Belange wird dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Eisenach einschließlich der Stadtteile (ST) bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt.	kein Abwägungserfordernis
	Im Plangebiet des FNP einschließlich der Stadtteile sind verschiedene Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anhängig. Die einzelnen Flurbereinigungsverfahren (FBV) sind teilweise von der Flächennutzungsplanung betroffen. Die Planungen des FNP stehen den Belangen der einzelnen FBV nicht entgegen. Es wird empfohlen, die genehmigten und größtenteils bereits umgesetzten Baumaßnahmen der Wege- und Gewässerpläne der jeweiligen FBV in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Flurbereinigungsverfahren sind in der Begründung des FNP unter dem Punkt 3.9.1 aufgeführt. Durch die Einzelmaßnahmen wird die Flächennutzung nicht beachtenswert verändert. Im Zuge der Umsetzung der Wege- und Gewässerpläne werden meist nur Kleinflächen wie Wege- und Gewässersäume umgestaltet oder neu angelegt. Im FNP werden nur die Grundzüge der Planung berücksichtigt, in Bezug auf die Verkehrswege im Wesentlichen nur Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge. Landwirtschaftliche Wege und Radwege werden nicht dargestellt.
	Aufgrund der Kenntnis von der Betroffenheit der Ortslagen Madelungen und Krauthausen von Überflutungen durch die Madel und der Forderung der Einwohner nach entsprechendem Hochwasserschutz wird empfohlen, eine Hochwasserschutzmaßnahme für die Madel oberhalb der Ortslage Madelungen zu planen und in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Da zum aktuellen Stand keine Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind, erfolgt keine Darstellung im FNP. Die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft entlang der Madel steht grundsätzlich notwendigen Hochwasserschutzanlagen nicht entgegen.
	Grundsätzlich wird die Planungsabsicht zur Wohnbauflächenbedarfsdeckung durch Umstrukturierung, Brachflächenrevitalisierung und Nutzung geeigneter innerstädtischer Flächen unter Vermeidung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen oder von neuen Flächen in Randlage positiv bewertet. Bei der Bedarfsermittlung und Ausweisung von Wohnbauentwicklungsflächen sollte unbedingt auch folgendes beachtet werden: Die Ausweisung innerstädtischer Flächen mit Bereitstellung von Bauplätzen über den Bedarf hinaus kann besonders in den strukturschwachen ländlich geprägten Stadtteilen, aber auch in benachbarten Siedlungen zur erheblichen Verstärkung des Einwohnerrückganges und langfristig zum Ausbluten dieser Siedlungen durch Wegzug und Überalterung führen. Bei einem Überangebot an Bauplätzen in städtischen Entwicklungsflächen ist damit zu rechnen, dass "standorttreue" Bauwillige den Anreiz zur Nachnutzung von Leerstand oder zur Ersatzbebauung kleinerer Brachflächen besonders in den Ortskernen der ländlich geprägten Stadtteile und der benachbarten Gemeinden verlieren. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sollte besonders in den ländlich geprägten und den strukturschwachen Stadtteilen die Konzentration auf die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne gerichtet werden durch Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung von Bauflächen am Ortsrand. Dazu ist die Erfassung sämtlicher Innenbereichsmöglichkeiten für Wohnnutzung erforderlich. Die alleinige Berücksichtigung der Baulücken ohne Einbeziehung der Leerstandsproblematik besonders der Ortskerne wird als nicht ausreichend angesehen. Die Erfassung der Leerstände sollte in der Planung zukünftig unbedingt beachtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Die Nachnutzung von leerstehenden Gebäuden, Lückenschließungen und Wiederbelegung von Brachen ist nicht nur ein Problem der ländlich geprägten Ortsteile. Eine Erfassung aller Leerstände und Baulücken ist im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht möglich. Hier müssen weiterführende Konzepte (z. B. Erstellung von Stadtteil-, Ortsteilkonzepten) erstellt werden. Die Darstellung der verschiedenen Ortsstrukturen im Flächennutzungsplan als Wohn- oder gemischte Bauflächen entspricht dem städtebaulichen Ziel, vorhandene Strukturen zu erhalten. Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die Art der Bodennutzungen in den Grundzügen darzustellen. Vorhandene Baulücken sind so Bestandteil von Wohn- oder Gemischten Bauflächen. In letzter Konsequenz hängt es aber immer von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer ab, ob und wann eine Lücke bebaut werden kann.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Unter diesem Gesichtspunkt sollten die bereits in der Flächennutzungsplanung 2010 ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsflächen in den Stadtteilen Madelungen und Stockhausen nochmals geprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Ausweisung von Entwicklungsflächen soll nicht nur auf die Kernstadt beschränkt werden. Auch in den Ortsteilen sollen an geeigneten Standorten Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sein.
	Auf die ausgewiesenen Bauflächen in den rechtskräftigen Bebauungsplangebieten Göringen und "Vor der Schanze" Hötzelsroda sollte, wie in der Begründung bereits angedeutet, zukünftig unbedingt verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Die Wohnbaufläche im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vor der Schanze“ in Hötzelsroda wird als Potentialfläche in der Gesamtbilanzierung berücksichtigt. Dort besteht Baurecht und das Areal könnte nach der Erschließung zeitnah angeboten werden. Der Standort in Hötzelsroda scheint zudem an Bedeutung zuzunehmen. Die Vermarktung der noch freien Grundstücke im Gebiet „Vor der Höll“ läuft kontinuierlich. Die Flächen in Göringen bleiben weiter unberücksichtigt.
	Das ALF Meiningen weist hinsichtlich der Stärkung der ländlichen Region bzw. der Stadtteile (insbesondere auch für Madelungen) auf die Instrumentarien der Dorferneuerung hin und empfiehlt die Nutzung der Förderprogramme der Dorferneuerung, der Revitalisierung und der LEADER-Förderung. Als zuständige Förderbehörde bietet das ALF Meiningen eine umfassende Information über die o. g. Förderprogramme und eine Beratung zu Möglichkeiten und Modalitäten der Förderung in einem Beratungstermin an.	kein Abwägungserfordernis Die Fördermöglichkeiten sind bekannt und werden auch bei Bedarf und möglicher Gegenfinanzierung angenommen. Für den Flächennutzungsplan ist dies nicht relevant.
<b>09</b>	Thüringer Forst	
	Wir nehmen Bezug auf Ihre Ausführungen in Punkt 3.9.2 zur Planung „Erholungswald“. Der beschriebene Waldbereich ist wesentlicher Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung, aber auch für Touristen und besitzt überregionale Bedeutung. Diesem Umstand wurde mit der Ausweisung als Erholungswald bei der Waldfunktionskartierung Rechnung getragen, welche keine Rechtsbindung hat. Ihrer Planung ist nicht zu entnehmen, ob Sie mit der Ausweisung von Erholungswald das Verfahren auf der Grundlage des ThürWaldG § 9 Abs. 3 vorschlagen, welches im Ergebnis den Erholungswald mit einer Rechtsverordnung festlegen würde. Diese Möglichkeit der Ausweisung obliegt der Forstbehörde. Derzeit wird sie durch uns nicht angestrebt. Mit dem derzeitigen Status der Flächen ist die touristische Bedeutung ausreichend gewürdigt.	Dem Hinweis wird entsprochen: In der Begründung wird auf den Sachverhalt hingewiesen.
<b>11</b>	BUND, Kreisverband Wartburgkreis und Eisenach	
	Die Planzeichnung, die zugehörigen Erläuterungen sowie der Umweltbericht erscheinen plausibel, umfassend und schlüssig, an den Planungszielen ist uns nichts gravierend Negatives aufgefallen. Das beauftragte Planungsbüro und das Amt für Stadtentwicklung haben fachlich hervorragend und verantwortungsbewusst gearbeitet – wir bitten darum, dies als Lob aufzufassen!	kein Abwägungserfordernis

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>Folgenden Hinweis erlauben wir uns dennoch, auch wenn das im Moment erst mal alles noch Zukunftsmusik ist: Was wird bzw. wie gedenkt die Stadt damit umzugehen, wenn die Landesplanerische Beurteilung zur Neutrassierung der Bundesstraße 19 tatsächlich gemäß den 13 Maßgaben und 14 Hinweisen, insbesondere den Rückbau der B19 zwischen Ortsausgang Eisenach und Hohe Sonne betreffend, konsequent umgesetzt wird? Ein Großteil des Verkehrs, der jetzt über die Hohe Sonne nach Eisenach rollt, fließt dann über die Ost- und Nordstadt ins Eisenacher Zentrum, also eine Problemverlagerung gemäß dem „Sankt-Florians-Prinzip“ stattfindet?</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Die Verlegung der B19 ist ein Planvorhaben des Landes. Im FNP ist die im Regionalplan Südwestthüringen dargestellte Vorbehaltsfläche für die neue Trasse dargestellt. Die Stadt Eisenach wurde stets in die Planungen einbezogen und hat zum Raumordnungsverfahren eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. In der landesplanerischen Beurteilung wird nicht von einem Rückbau der B19 zwischen Ortsausgang Eisenach und Hohe Sonne gesprochen, sondern von einer Sperrung ohne detaillierte Untersetzung. Die Hohe Sonne muss von Eisenach aus erreichbar sein, eine Sperrung könnte z. B. für Lkws erfolgen. Dies ist in den weiteren Planverfahren im Detail zu klären. Außer Frage steht, dass durch die Umverlegung der Durchgangsverkehr in Eisenach wesentlich reduziert wird. Es ist richtig, dass mit der Neuverlegung der B19 mit mehr Verkehr aus Richtung Osten zu rechnen ist. Allerdings betrifft dies nur den Zielverkehr nach Eisenach, der Durchgangsverkehr wird durch die Anbindung an die alte BAB nicht in die Stadt geleitet.</p>
	<p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass die Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das NSG „Wartburg-Hohe Sonne“ zu erweitern bzw. den räumlichen Geltungsbereich zu verändern.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen: Sollte das Verfahren zu dem neuen NSG bis zur Fertigstellung des FNP abgeschlossen sein, werden die neuen Grenzen in den Plan übernommen und der Text aktualisiert.</p>
12	<p><b>Kulturbund für Europa</b> grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht</p>	kein Abwägungserfordernis
14	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</b> keine Einwände</p>	kein Abwägungserfordernis
16	<p><b>Landesjagdverband, Jägerschaft Eisenach</b> keine Einwände bzw. Hinweise oder Anregungen</p>	kein Abwägungserfordernis
18	<p><b>Arbeitsgruppe Artenschutz</b> Der vom Stadtrat Eisenach am 23.09.2014 gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht (Stand 08/2014) enthält in Bezug auf Belange des Natur- und Artenschutzes verfahrensbedingt nur sehr allgemeine Informationen. So weist Tab. 2 S. 7 des Umweltberichtes zwar fast durchgängig die Betroffenheit von Fauna und Flora durch mögliche Bauvorhaben aus, Umfang und Einfluss der zu erwartenden Wirkfaktoren können aber nicht eingeschätzt werden. Das bleibt offensichtlich der Konkretisierung durch eine spätere Bauleitplanung vorbehalten. Die zeitliche Abfolge dieser Vorgehensweise bleibt für uns unbefriedigend. Das hat u. E. aber rechtzeitig zu geschehen und sollte nicht erst einer Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung vorbehalten bleiben; denn es kann nicht in jedem Falle nur um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (E- und A- Maßnahmen) gehen. Vielmehr muss grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, von einer Bebauung völlig abzusehen, wenn es natur- und artenschutzrechtliche Belange erfordern. Das könnte bei detaillierten Kenntnissen des ortsspezifischen faunistischen und floristischen Inventars sensibler Flächen dann bereits im FNP Berücksichtigung finden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Im Vorfeld der Erstellung des Flächennutzungsplans wurden eine Vielzahl möglicher Entwicklungsflächen - auch unter umweltfachlichen Aspekten – geprüft (Anlagen 2, 2a und 3 der Begründung). Bei den jetzt verbleibenden dargestellten Flächen wird eingeschätzt, dass der Eingriff ausgeglichen werden kann. Im Rahmen der Bebauungspläne werden dann bei Bedarf detaillierte faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt.</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	Tab. 9 S. 17 des Umweltberichtes weist eine bes. hohe Empfindlichkeit biologischer Schutzgüter vor allem im Bereich "Brücke Bleiweißmühle", z.T. aber auch für das Gebiet "Stadtweg", "Palmental" und "Schützenstraße" aus. In diesen Gebieten ist mit einem besonders hohen Konfliktpotential zu rechnen. Deshalb sollten hier so bald als möglich vertiefende Bestandsaufnahmen durchgeführt werden und mindestens auf dem Gebiet "Brücke Bleiweißmühle" eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch <b>vor</b> dem Bebauungsplan erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Für den Flächennutzungsplan ist es nicht relevant, wann die detaillierten Untersuchungen erfolgen.
	Bei weiterer städtebaulicher Planung sollten Belange des Natur- und Artenschutzes auf diesen genannten Flächen Vorrang haben.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Bei allen städtebaulichen Planungen werden die Belange des Natur- und Artenschutzes mit geprüft. Sie sind allerdings nur ein Aspekt, der zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis ist immer eine Abwägung von allen privaten und öffentlichen Belangen.
<b>19</b>	<b>Landesamt für Bau und Verkehr</b>	
	Gegen den Flächennutzungsplan gibt es keine Einwände.	kein Abwägungserfordernis
	Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der BAB A 4 und der L 1016 im Bereich Stregda sind dauerhaft in dem Bestand zu sichern.	kein Abwägungserfordernis
	Zu den Belangen der Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbauamt Südwestthüringen zu beteiligen.	Dem Hinweis wurde entsprochen: Das Straßenbauamt Südwestthüringen wurde auch um Stellungnahme gebeten.
<b>20</b>	<b>Straßenbauamt Südwestthüringen</b>	
	Es wird auf die Stellungnahme vom 15.12.1998 verwiesen, die Auflagen 2. bis 5. bleiben weiter gültig.	kein Abwägungserfordernis Die Auflagen beziehen sich im Wesentlichen auf Aussagen zur Einbeziehung des Straßenbauamtes bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen und bei Planungen und Realisierung von Maßnahmen, die die Bundesstraßen berühren. Dies ist nicht relevant auf der Ebene des Flächennutzungsplans.
	Die im Pkt. 3.3 enthaltenen Aussagen werden bestätigt. Die vorgesehenen Freihaltekorridore für die Verlegung der B 19 und der B 84 Ortsumgehung Stockhausen sind freizuhalten und zu sichern.	kein Abwägungserfordernis
	Die Ausweisung von Standorten für potentiell mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im FNP wird begrüßt.	kein Abwägungserfordernis
	Das Landesamt für Bau- und Verkehr ist in die Anhörung einzubeziehen.	Dem Hinweis wurde entsprochen: Das Landesamt für Bau- und Verkehr wurde auch um Stellungnahme gebeten.
<b>21</b>	<b>Deutsche Bahn</b>	
	Im Bereich Bahnhofstraße / Eichrodter Weg wurden Bahnflächen als Gewerbegebiet gekennzeichnet. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahnbundesamts unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt. Wir möchten Sie bitten, die benannten Flächen als Bahnanlagen darzustellen.	Dem Hinweis wird entsprochen: Der Flächennutzungsplan wird entsprechend des Bebauungsplans Nr. 41.1 „Ehemaliger Güterbahnhof“ korrigiert.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
<b>23</b>	<b>Trink- und Abwasserverband</b>	
	Zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes gibt es seitens des Trink- und Abwasserverbandes keine Ergänzungen. Alle Belange aus unserer Stellungnahme Reg.-Nr. 315-059-09 Z wurden berücksichtigt.	kein Abwägungserfordernis
<b>25</b>	<b>Ohra Hörselgas</b>	
	keine Änderungen und Ergänzungen	kein Abwägungserfordernis
<b>31</b>	<b>Gemeinde Wutha-Farnroda</b>	
	keine Bedenken	kein Abwägungserfordernis
<b>33</b>	<b>Gemeinde Marksuhl</b>	
	keine Bedenken, Belange der Gemeinde werden nicht berührt	kein Abwägungserfordernis
<b>35</b>	<b>VG Hainich-Werratal</b>	
	keine Einwände und Anregungen	kein Abwägungserfordernis
<b>39</b>	<b>Gemeinde Herleshausen</b>	
	Belange der Gemeinde werden nicht berührt	kein Abwägungserfordernis
<b>41</b>	<b>IHK Erfurt</b>	
	Im Stadtgebiet Eisenachs sind nur noch in den Gewerbe- und Industriegebieten „Wartenberg“, „Auf dem Werth“ und „Stockhausen“ freie Flächen von mehr als 10 ha verfügbar. Alle weiteren Standorte weisen keine oder nur kleinteilige Restflächen auf. Neudarstellungen können auf Grund der geografischen Situation kaum mehr vorgenommen werden. Um so wichtiger erachten wir daher den erforderlichen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Umland, welches über zum Teil erhebliche Reserveflächen verfügt. Nicht nur für die Stadt erwächst daraus eine Win-Win-Situation, sondern für die gesamte Wartburgregion.	kein Abwägungserfordernis In der Begründung (3.1.2.3) wird bereits darauf verwiesen, dass sich die Stadt Eisenach gerade im Bereich der Industrie- und Gewerbeentwicklung mit ihrem Umland als „Region“ verstehen muss. Die Ansiedlungen in den angrenzenden Gemeinden dienen auch dem Standort Eisenach und der Arbeitsplatzstabilität. Dies gilt insbesondere für das Industriegebiet Eisenach-Kindel in der Gemeinde Hörselberg-Hainich.
	Wir begrüßen ausdrücklich, dass keine neuen Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel dargestellt wurden, sondern ausschließlich der Bestand und fortgeschrittene Bauleitplanungen Berücksichtigung fanden.	kein Abwägungserfordernis
	Zusammenfassend stimmen wir dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenach zu.	kein Abwägungserfordernis
<b>43</b>	<b>Handelsverband Thüringen</b>	
	Prinzipiell ist es positiv zu bewerten, wenn die Kommune zur Planungssicherheit in Bezug auf den Einzelhandel die im Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche auch im Flächennutzungsplan festlegt. Dass laut „Festlegung 7“ (Zentrenkonzept) im gesamten Stadtgebiet keine weiteren Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen werden können, ausgenommen der laufenden Verfahren, ist aus unserer Sicht zu begrüßen.	kein Abwägungserfordernis

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>S. 64: 3.1.4.3 Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel  In diesem Kapitel werden die bestehenden und noch nicht realisierten Verkaufsflächen angegeben. Eine Darlegung, ob diese Verkaufsflächen zu den zentrenrelevanten oder nichtzentrenrelevanten Sortimenten zählen, wäre sinnvoll.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:  Die Tabelle 18 wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>S. 66: 3.1.4.3 Zentrale Versorgungsbereiche  „Neben dem großflächigen Einzelhandel, der über die Festsetzungen im Bebauungsplan gezielt gesteuert werden kann, haben die Lage, Größe und das Branchenangebot aller anderen Einzelhandelsbetriebe ebenfalls städtebauliche Auswirkungen.“ Wir empfehlen, diesen Satz zu streichen oder genau darzulegen, was mit städtebaulichen Auswirkungen gemeint ist.  Begründung:  Es wird behauptet, dass neben großflächigem Einzelhandel, auch die Lage, Größe und das Branchenangebot aller anderen Einzelhandelsbetriebe städtebauliche Auswirkungen hätten. Dies ist so nicht richtig! Zum einen haben großflächige Einzelhandelseinrichtungen nicht zwingend städtebauliche Auswirkungen, sondern können städtebauliche Auswirkungen haben (Vermutungsregelung § 11 Abs. 3 BauNVO). Diese kann bei einer atypischen Fallgestaltung widerlegt werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum alle anderen Einzelhandelsbetriebe städtebauliche Auswirkungen haben sollen. Wir empfehlen, diese Aussage mit einer Begründung zu ergänzen!</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen:  Der einleitende Satz zu den zentralen Versorgungsbereichen wird wie folgt geringfügig geändert:  Neben dem großflächigen Einzelhandel in Sondergebieten, der über die Festsetzungen im Bebauungsplan gezielt gesteuert wird, können die Lage, Größe und das Branchenangebot anderer Einzelhandelsbetriebe städtebauliche Auswirkungen haben.</p>
	<p>S. 67: 3.1.4.3 Zentrale Versorgungsbereiche  „Werden alle angedachten Vorhaben realisiert, wird der Einzelhandelsbesatz in Eisenach sehr hoch und gerade im Großflächenbereich dominierend sein. Es kann auf Grund dieser Entwicklung zu Umsatzverlusten einzelner Anbieter kommen.“  Der Satz ist zu streichen oder umzuformulieren, da er in der bestehenden Formulierung keine Relevanz für die Einzelhandelssteuerung hat!</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen:  Der Satz wird gestrichen.</p>
	<p>Zusammenfassend geben wir dem vorliegenden Entwurf des obig angeführtem FNPL'es unsere Zustimmung.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p><b>45</b></p>	<p><b>KVG</b></p>	
	<p>keine Einwände</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
01	Es fehlt die Vorhaltung von Flächen für eine Anbindung der Ortsteile und des Kindels an die Hauptstrecke der Bundesbahn. Dies ist kurzfristig weniger erforderlich. Langfristig ist es unumgänglich, den innerstädtischen Verkehr in geordnete Bahnen zu bringen. In Blick auf die Ansiedlung von Industrie ist dies sicher eine gute Werbemaßnahme.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Mit den Haltepunkten in der Kernstadt (drei) und in Hörschel kann die Bahn bereits gut genutzt werden. Die Anbindung der weiteren Ortsteile durch die Bahn steht allein schon wegen des Kostenaufwandes zur Nutzung nicht zur Diskussion. Die Aufgabe zur Entlastung des Stadtgebietes von Individualverkehr ist eine Stärkung des öffentlichen Personalverkehrs (ÖPNV). Schwerpunkt dabei ist die bessere Verknüpfung von Bahn und Bus, die Optimierung der Busstrecken und die Steigerung der Attraktivität zur Nutzung des ÖPNV. Aussagen dazu sind in der Begründung unter Pkt. 3.3.3 aufgeführt. Die Erreichbarkeit eines Industriegebietes durch die Bahn kann ein positiver Standortvorteil sein. Die Entscheidung über die Anbindung des Industriegebietes Kindel liegt aber nicht bei der Stadt Eisenach.
02	Wir schlagen vor, das Areal am "Tor zur Stadt" als Mischgebiet auszuweisen und nicht als Sondernutzungsgebiet. Das entspricht den Ergebnissen der Planerwerkstatt. Es gab ohnehin keine qualifizierte Bezeichnung des Sondergebietes in der bisherigen Zeichnung.	Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Das SO-Gebiet „Tor zur Stadt“ erhält die Zweckbestimmung „Handel, Beherbergung, Freizeit“. Damit werden die grundsätzlichen Planungsziele dokumentiert. Im Flächennutzungsplan werden nur die allgemeinen Ziele aufgeführt. Inwieweit Wohnen an diesem Standort möglich ist und ob Teilbereiche als Mischgebiet ausgewiesen werden können, ist im Verfahren des Bebauungsplans zu klären und zu konkretisieren.
	Wir sind gegen die weitere Zersiedelung und Versiegelung durch noch mehr Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser, wie es von einzelnen Bürgern vehement gefordert wird. Angesichts der stagnierenden Einwohnerzahlen müssen vorrangig Baulücken geschlossen und vorhandene Flächen genutzt werden.	Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Ziel der Wohnflächenentwicklung in Eisenach ist der Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Strukturen, die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz, die sinnvolle Nutzung von Baulücken und die Umstrukturierung von Teilbereichen mit städtebaulichen Mängeln. Neue Wohnbauflächen sind im Wesentlichen nur als Ergänzung und Abrundung der Ortslagen ausgewiesen. Die Ausweisung der Entwicklungsflächen basieren auf einer Bedarfsberechnung. Das Wohnflächenangebot soll möglichst breit aufgestellt sein, deshalb sind auch Entwicklungsflächen notwendig. Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die Art der Bodennutzungen in den Grundzügen darzustellen. Vorhandene Baulücken sind so Bestandteil von Wohn- oder Gemischten Bauflächen. In letzter Konsequenz hängt es aber immer von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer ab, ob und wann eine Lücke bebaut werden kann.
03	Das Grundstück Flur 56, Flurstück 5681/1 befindet sich lt. Bodenrichtwertkarte in einem Bereich, in dem zweigeschossige Wohnbebauung zulässig ist. Der ausgelegte Entwurf des FNP beinhaltet diesbezüglich Einschränkungen im oberen Bereich, wodurch es zu einer erheblichen Wertminderung kommt. Auf Grund der Topografie würde sich gerade in diesem Bereich eine Bebauung in Flucht des Gebäudes auf dem Nachbargrundstück anbieten. Ich fordere deshalb eine geringfügige Verschiebung der Bebauungsgrenze (Begrenzung des Mischgebietes). (Karte mit Grenzvorschlag liegt bei)	Dem Hinweis wird entsprochen: Die Bauflächengrenze wird geringfügig geändert und entsprechend des Bestandes des Nachbargrundstückes angepasst.

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
04	<p>1. Auf Grund der im FNP dargestellten Klima- und Emissionssituation (S. 11 ff) ist es dringend geboten, im östlichen Bereich der Stadt keine weiteren Gewerbe- und Sondergebiete auszuweisen und die Gebiete F13, B37 und B6 von einer Bebauung freizuhalten, damit die Schutzbedürftigkeit der Frischluftzufuhr aus Richtung Osten Rechnung getragen wird und sich die Situation im Innenstadtbereich nicht noch weiter verschlechtert.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Bei dem geringen Angebot an Entwicklungsflächen für Gewerbe wird an F13 „Umspannwerk Ost“ und B37 „Bleiweißmühle“ festgehalten.  Bei F13 handelt es sich um eine bereits versiegelte Fläche. Inwieweit die Bebauungsdichte / -höhe wegen klimatischer Aspekte eingeschränkt werden muss, wird im Bebauungsplan geklärt.  Mit dem Bebauungsplan „Bleiweißmühle“ (B37) soll die planungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung der Straße Eichrodter Weg geschaffen werden. Ein Teil der angrenzenden jetzt nicht genutzten Flächen soll für eine Gewerbeansiedlung vorbereitet werden. Damit soll auch die Altlastenproblematik geklärt werden. Die straßenseitige Anbindung des gesamten Gewerbestandes in EA-Ost ist so wichtig, dass auf die Ausweisung der Entwicklungsfläche nicht verzichtet werden kann.  Das Gelände B6 „Tor zur Stadt“ ist eine innerstädtische Brache, die aus städtebaulichen Gründen nachgenutzt werden muss. Zudem bestehen wegen der Finanzierung der Altlastenbeseitigung Bindungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.</p>
	<p>2. Das Sondergebiet „Tor zur Stadt“ (B6) soll nicht ausgewiesen werden; die Fläche sollte mit unterirdischen Parkhäusern und einer parkähnlichen Anlage als Übergang zum Stadtpark angelegt werden. Eine mehrgeschossige Bebauung würde die Lärm- und Schadstoffkonzentration an dieser Stelle weiter erhöhen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Inhaltsschwerpunkt der städtebaulichen Planung der Bahnhofsvorstadt ist die räumliche Fassung der südlichen Bahnhofstraße und des Bahnhofsvorplatzes durch Bebauung der Industriebrache der ehemaligen Farbenfabrik. Die entstehende zentrumsnahe Baugebietsfläche ist u. a. wegen ihrer hohen Verkehrsgunst geeignet, zentrumsergänzende Funktionen aufzunehmen. Die durchgeführte Planerwerkstatt kommt ebenfalls zum Ergebnis einer mehrgeschossigen Bebauung.</p>
	<p>3. In der Begründung wird auf eine notwendige Untersuchung zu einer alternativen Trassenführung der Ortsdurchfahrt der jetzigen B 19 im Bereich „Tor zur Stadt“ ist im Bebauungsplanverfahren verwiesen.  Diese Textfassung steht im Widerspruch zu der im TLVwA getroffenen Entscheidung im Planfeststellungsverfahren für die B19 Ortsdurchführung Eisenach, wonach die Straßenverlegung entfällt.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Die Aussagen beziehen sich auf den Regionalplan Südwestthüringen (letzte Änderung ist in Kraft getreten am 30.07.2012).  Danach gehören zum großräumig bedeutsamen Straßennetz die von Meiningen kommende B 19 und die nach Bad Langensalza führende B 84. Laut Regionalplan soll das Vorhaben „Verlegung eines Teiles der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B19“ bevorzugt umgesetzt werden.  Zudem ist noch nicht abschließend geklärt, ob und wann die Verlegung der B19 realisiert wird. Deshalb muss die Verkehrsproblematik im Planungsbereich „Tor zur Stadt“ auch in Bezug auf den Durchgangsverkehr mit geprüft werden.</p>
	<p>4. Die Ausklammerung des Sondergebietes „Tor zur Stadt“ aus dem FNP, sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht, ist nicht tragbar. Durch die angedachte Bebauung ergeben sich weitreichende Folgen für Mensch, Natur und Umwelt, denen in den ausgelegenen Bebauungsplanentwürfen nicht oder nur unvollständig Rechnung getragen wurde.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:  Der Bebauungsplan Nr. 6 hat bereits einen Planungsstand erreicht, der die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt. Aussagen im Flächennutzungsplan sind somit nicht notwendig.</p>



Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
	<p>5. Eine Erweiterung des großflächigen Einzelhandels halten wir für unangemessen. Eisenach hätte nach diesen Planungen 4,41 qm Einkaufsfläche / EW. Dies sehen wir als unangepassten Flächenzuwachs an. In diesen Punkten wird der FNP seiner ordnenden, lenkenden, zukunftsweisenden Funktion nicht gerecht.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Der hohe Wert begründet sich mit dem großen Einzugsbereich und der hohen Einzelhandelszentralität Eisenachs. Es besteht allerdings ein Missverhältnis des Verkaufsflächenangebotes zwischen den großflächigen Handelseinrichtungen in Stadtrandlage und den gewachsenen kleinflächigen Geschäften in der Innenstadt und im Stadtgebiet. Die Stadt ist sich dieser Entwicklung bewusst und hat ihre Entscheidungen in den letzten Jahren für die Sondergebiete in z. T. langwierigen Verfahren umfassend abgewägt.</p>
	<p>6. Es wird ein Bedarf an Bauplätzen für 1- und 2-Familienhäuser festgestellt. Dieser wäre durch eine konsequente Förderung und Entwicklung der innerstädtischen Brachflächen / Lückenbebauung zu beheben.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen: Ziel der Wohnflächenentwicklung in Eisenach ist der Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Strukturen, die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz, die sinnvolle Nutzung von Baulücken und die Umstrukturierung von Teilbereichen mit städtebaulichen Mängeln. Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die Art der Bodennutzungen in den Grundzügen darzustellen. Vorhandene Baulücken und Brachen sind so Bestandteil von Wohn- oder Gemischten Bauflächen. Weiterführende Planungen (Bebauungspläne, städtebauliche Konzepte u. ä.) werden dann aufbauend auf dem Flächennutzungsplan die Bebauungsmöglichkeiten konkretisieren. Die Stadt berät bewusst Bauwillige, die im innerstädtischen Bereich bauen wollen und klärt auch die Möglichkeiten von Förderungen (z. B. in den Sanierungsgebieten). In letzter Konsequenz hängt es auch immer von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer ab, ob und wann eine Lücke / Brachfläche bebaut werden kann.</p>
<b>05</b>	<p>1. Der Bedarf an 1- und 2-Familienhäusern kann durch die ausgewiesenen privaten Flächen nicht gedeckt werden. Die Stadt möge ihre eigenen Flächen zu solchem Bauland entwickeln und dann zum Kauf anbieten.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen: Ziel der Wohnflächenentwicklung in Eisenach ist der Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Strukturen, die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz, die sinnvolle Nutzung von Baulücken und die Umstrukturierung von Teilbereichen mit städtebaulichen Mängeln. Neue Wohnbauflächen sind im Wesentlichen nur als Ergänzung und Abrundung der Ortslagen ausgewiesen. Die Ausweisung der Entwicklungsflächen basieren auf einer Bedarfsberechnung. In einer Entwicklungsfläche sind städtische Flächen vorhanden. Ansonsten verfügt die Stadt nicht über ungenutzte Flächenareale, die aus städtebaulicher Sicht als extensive Entwicklungsflächen geeignet wären.</p>
	<p>2. Der Verein zur Erhaltung der Eisenach Südstadt hat eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet, diese ist weder erwähnt noch berücksichtigt. Es wird um Aufnahme dieser denkmalpflegerischen Zielstellung in den FNP gebeten. (Begründung S. 104)</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen: Die Begründung wird ergänzt. Es wird auf das gartendenkmalpflegerische Konzept für das Mariental verwiesen.</p>
	<p>3. Der Umweltbericht fußt auf dem Landschaftsplan von 2009. Ist dieser beschlossen, wird er mit dem FNP beschlossen oder muss er erst aktualisiert werden?</p>	<p>kein Abwägungserfordernis Der Landschaftsplan ist nicht beschlossen und wird auch nicht mit dem FNP beschlossen. Die grundsätzlichen Aussagen sind aber so fundiert, dass dieser Plan auch in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt als Grundlage für den FNP genutzt werden kann. Die im Zeitraum stattgefundenen Änderungen (z. B. Schutzflächenausweisungen, Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen u. ä.) wurden im FNP berücksichtigt.</p>

Nr.	Anregung/Bedenken - Kurzfassung	Abwägung - Begründung
06	<p>Die Bauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser ist knapp bemessen und auf privatem Grund. Es wäre wünschenswert, wenn die Stadt auf städtischen Grundstücken Bauland entwickelt und zum Kauf an Bauherren anbietet. Damit kämen die Bauflächen an interessierte Bauherren.</p> <p>Desweiteren hätte die Stadt die Entwicklungshoheit.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:</p> <p>Ziel der Wohnflächenentwicklung in Eisenach ist der Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Strukturen, die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz, die sinnvolle Nutzung von Baulücken und die Umstrukturierung von Teilbereichen mit städtebaulichen Mängeln. Neue Wohnbauflächen sind im Wesentlichen nur als Ergänzung und Abrundung der Ortslagen ausgewiesen. Die Ausweisung der Entwicklungsflächen basieren auf einer Bedarfsberechnung.</p> <p>In einer Entwicklungsflächen sind städtische Flächen vorhanden. Ansonsten verfügt die Stadt nicht über ungenutzte Flächenareale, die aus städtebaulicher Sicht als extensive Entwicklungsflächen geeignet wären.</p>
07	<p>Die Grundstücke Flur 21, Fl.Nr. 8786 und 8789/1 sind im FNP als Bauentwicklungsland ausgewiesen. Wir möchten gern auf den genannten Grundstücken bauen. Wir würden uns aus diesem Grund sehr darüber freuen, wenn in Bezug auf dieses Bauerwartungsland die Planungen seitens der Stadt Eisenach weiter vorangetrieben werden.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Grundstücke liegen in der Entwicklungsfläche B44 für Wohnen. Wann die Planungen zum Bebauungsplan weiter geführt werden, obliegt nicht dem Flächennutzungsplan.</p>
08	<p>Ich habe die Grundstücke Flur 20, Fl.Nr. 1192, 1193, 1194 und 1195 erworben, bisher ist kein Baurecht geschaffen. Mit der Verlegung der Autobahn hat sich inzwischen das Argument von Schallschutzmaßnahmen erledigt.</p> <p>Zwei Flurstücke davon sind nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen. Uns sind mehrere Interessenten für die in Rede stehenden Grundstücke bekannt, die größere Grundstücke bevorzugen (800 – 1.000m<sup>2</sup>).</p> <p>Ich rege deshalb an, im Interesse einer kurz- und mittelfristigen Planung und Bereitstellung von Bauland in Eisenach zu prüfen, die Flurstücke 1193 und 1194 im Flächennutzungsplan als grundsätzlich – vorbehaltlich der Schaffung von Baurecht – bebaubar auszuweisen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise entsprochen:</p> <p>Ein Teil der Grundstücke 1193 und 1194 werden in die Entwicklungsfläche F1 Hohe Straße integriert. Die Bebauungsmöglichkeiten des Gesamtareals sind durch einen Bebauungsplan zu konkretisieren.</p>
09	<p>Wir möchten Sie mit unserem Schreiben auf die Möglichkeit einer Erweiterung des Windvorranggebietes „W-3-Reitenberg bei Neukirchen“ in den Gemarkungen Neukirchen und Madelungen aufmerksam machen. Diese sogenannte „Weißfläche“ wurde von uns anhand bestehender Abstandskriterien sowie naturschutzfachlicher Vorgaben ermittelt.</p> <p>Eine Karte mit dem von uns überprüften potentiellen Eignungsgebiet liegt diesem Schreiben bei.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn die genannten Flächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Erweiterungsgebiet Berücksichtigung finden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen:</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden die Vorranggebiete Windenergie entsprechend des Regionalplans Südwestthüringen dargestellt.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept auf der Grundlage landesplanerischer Vorgaben, fachplanerischer Erfordernisse und eines regionalen Windgutachtens. Die Ermittlung der möglichen Flächen erfolgte detailliert und umfangreich und unter Beteiligung der Stadt Eisenach während des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans, so dass im Rahmen des Flächennutzungsplans keine weiteren Bewertungen und Untersuchungen für diesen Belang notwendig sind.</p> <p>Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete ist immer raumbedeutend und kann nur im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans erfolgen.</p>